

Auflage 2, TOP 10

**DIE LINKE.**  
Fraktion Norderstedt

DIE LINKE, Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden  
des Umweltausschusses  
Herr Gerhard Nothhaft  
Rathaus  
22846 Norderstedt

**Miro Berbig**

Fraktionsvorsitzender

**Fraktion Norderstedt**

Rathausallee 62

22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663

Telefax 040 / 535 95 649

miro.berbig@die-linke-  
norderstedt.de

www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein

DE49 2305 1030 0015 2055 11

**Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt: Anpassung der  
Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und  
stoffgleicher Nichtverpackungen und einer dazugehörigen  
Verlängerungsvereinbarung (Vorlage-Nr. B 19/0237)**

Norderstedt, den 19. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Nothhaft,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir zum o.g. Tagesordnungspunkt  
folgenden Ergänzungsantrag

**Beschlussvorschlag:**

Die Leistungsbeschreibung zur Erfassung von Leichtverpackungen und  
stoffgleicher Nichtverpackungen ist wie folgt zu ändern:

Ersatzlose Streichung des Satzes:

„Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird in dieser Zeit auf eine  
Rahmenvorgabe gemäß §22 Abs. 2 VerpackG verzichten.“

**Konsequent Sozial!  
Auch in Norderstedt!**

## **Begründung:**

Nachfolgend geben wir den Wortlaut des §22 Abs. 2 wieder:

*(2) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich*

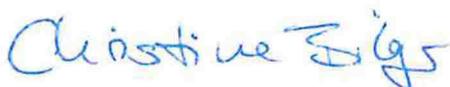
- 1. der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,*
- 2. der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie*
- 3. der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen*

*auszugestalten ist, soweit eine solche Vorgabe geeignet ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Rahmenvorgabe). Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt. Rahmenvorgaben können frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden. Jede Änderung ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden, den Systemen bekannt zu geben.*

Unserer Auffassung nach blockiert ein Verzicht auf diese Abstimmungsoption die rasche Weiterentwicklung einer nachhaltigen Abfallverwertung, wie beispielsweise die Einführung von Wertstofftonnen.

Massive Umweltprobleme – u.a. auch verursacht durch (weltweit) mangelhafte Abfallentsorgung und -Verwertung erfordern konsequentes und rasches Handeln, und damit eine ausreichende Wendigkeit und Handlungsspielräume beim Nachbessern der Entsorgung und Verwertung, wie auch prompte Reaktionsmöglichkeiten auf neue Verwertungsverfahren. Eine Lähmung dieses Prozesses durch eine 2,5-jährige Festschreibung wird dem dringenden Handlungsbedarf nicht gerecht. Vielmehr sollte ein solcher Vertrag eine gemeinsame Absichtserklärung sein zur ständigen Verbesserung der Sammlung und Verwertung von Abfällen, mit dem Ziel der maximalen Rohstoffrückgewinnung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Bilger